

# Mobilmachungs-Formular.

**K. Oberamt**

**Neckarsulm**, den *1. März* 19*14*

**Neckarsulm**

1 Beil.

**Dringende Militärsache.**

A. Soeben ist der Mobilmachungsbefehl ergangen. Erster Mobilmachungstag ist *Samstag* der *2. te* *März* (\*). Unter Bezugnahme auf die dem Ortsvorsteher hinsichtlich der Mobilmachungsarbeiten bereits im Frieden erteilten Weisungen erhält derselbe die Aufträge

1. schleunigst die Pferdevorführungsliste einer Durchsicht in der Richtung zu unterziehen, ob die darin durch Unterstreichen als zur Vorführung bestimmt kenntlich gemachten Pferde noch vollzählig vorhanden sind, andernfalls ihre Zahl aus dem übrigen Bestand an Pferden derselben Klasse, beziehungsweise, wenn dieser nicht zureicht, aus dem Bestand der nächstniedereren (nächst geeigneten) Klasse zu ergänzen,
2. alsbald die erforderlichen Bestimmungstäfelchen für die nach Ziff. 1 zur Vorführung bestimmten Pferde bereit zu legen, sowie
3. die Liste der seit der letzten Pferdevormusterung in Zugang gekommenen (zu vergl. unten B I c) Pferde auszufüllen,
4. ungesäumt die Pferdebesitzer unter genauer Angabe des Orts, des Tages und der Stunde der Aushebung (zu vergl. unten B Ziff. I—III) zur Gestellung ihrer Pferde aufzufordern. Hierbei sind die Pferdebesitzer darauf hinzuweisen, daß sie, wenn sie die zu stellenden Pferde nicht rechtzeitig und vollzählig zur Aushebung vorführen, neben der gesetzlichen Strafe die zwangsweise Beschaffung derselben zu gewärtigen haben. Übertretungen der hinsichtlich der Gestellung der Pferde getroffenen Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegszeitungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Der Ortsvorsteher ist für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, **persönlich** bei der Aushebung zu erscheinen. Er hat die neueste Pferdevorführungsliste, in welcher die vorzuführenden kriegsbrauchbaren Pferde unterstrichen sind (s. Ziff. 1 oben), sowie die Zugangsliste, in welcher die seit der letzten Vormusterung in Zugang gekommenen Pferde verzeichnet sind (oben Ziff. 3), mitzubringen.

An das

**Schultheißenamt**

*Füllingen*

\*) Hier ist im Mobilmachungsfall der Wochen- und Montag einzusetzen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am linken Rand durch einen farbigen Strich anzudeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch etwas einzusetzen ist.

B. Aus den früheren erteilten Weisungen wird wiederholt:

I. am <sup>2</sup>ten Mobilmachungstag, also am Montag den 3. Aug. 1914  
vor mittags 8 Uhr sind auf Amstumm in Heilbronn  
vorzuführen

a) die in der Pferdevorführungsliste zum Zweck der Vorführung an diesem, den ersten Aushebungstag für die Gemeinde bildenden Mobilmachungstag unterstrichenen Pferde, nämlich

- ..... Reitpferde I,
- ..... Reitpferde II,
- 4 ..... Zugpferde I: Stangenpferde,
- ..... Zugpferde I: Vorderpferde,
- ..... Zugpferde II: Stangenpferde,
- ..... Zugpferde II: Vorderpferde,
- ..... schwere Zugpferde I,
- ..... schwere Zugpferde II.

Diese Pferde haben Bestimmungstäfelchen zu tragen.

b) die bei der letzten Vormusterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde (Pferdevorführungsliste Spalte 5, erste Unterabteilung), soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c) alle seit der letzten Vormusterung in Zugang gekommenen, d. h. inzwischen vier Jahre alt gewordenen, oder von außerhalb der Gemeinde eingeführten Pferde — diese Pferde, die in der Zugangsliste enthalten sind, sind mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 6. Oktober 1902, Reg. Bl. S. 455) zu versehen — und

d) alle Pferde der Händler, Lattersfalls u. dergl. mit Ausnahme (zu c und d):

1. der unter vier Jahre alten Pferde (vom Mobilmachungsvorführungstermin gerechnet),
2. der Hengste,
3. der Stuten, die entweder hochtragend sind (als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist, bei ihnen ist der Pf.-Vorführungsliste der Deckschein beizufügen) oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. Die vierwöchige Frist wird vom Mobilmachungsvorführungstermin vorwärts, die bezeichnete 14 tägige Frist vom gleichen Termin rückwärts gerechnet,
4. der Vollblutstuten, die im „Allgem. deutschen Gestützbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers
5. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
6. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
7. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
8. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung der Pferde des Gemeindebezirks als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind (die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit),
9. der Pferde unter 1,50 m Wandmaß,
10. der Pferde der Mitglieder der regierenden deutschen Familien (die Ausnahme erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind),
11. der Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschaftspersonals,
12. der Pferde der aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche von ihnen zum Dienstgebrauch gehalten werden,
13. der Pferde der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste, soweit sie zum Dienstgebrauch, sowie der eigenen Pferde der Ärzte und Tierärzte, soweit sie zur Ausübung dieses Berufs am Tage der Aushebung unbedingt notwendig sind,
14. der Pferde der Posthalter, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen,
15. der Pferde der königlichen Staatsgestüte,
16. der Pferde der städtischen Berufsfeuerwehren,
17. der Pferde der städtischen Polizei-Verwaltungen.

II. Am <sup>3</sup>ten Mobilmachungstage, also am Dienstag den 4. Aug. 1914  
vor mittags ..... Uhr sind auf dem in Ziff. I bezeichneten Plätze und Orte vorzuführen die in der Pferdevorführungsliste zum Zweck der Vorführung an diesem, den zweiten Aushebungstag für die Gemeinde bildenden Mobilmachungstag unterstrichenen Pferde nämlich:

- ..... Reitpferde I,
- ..... Reitpferde II,
- ..... Zugpferde I: Stangenpferde,
- ..... Zugpferde I: Vorderpferde,

\*) Hier ist im Mobilmachungsfall der Wochen- und Montag einzusetzen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am linken Rand durch einen farbigen Strich anzudeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch etwas einzusetzen ist.

- ..... 3 Zugpferde II: Stangenpferde, *für die Hilfskommission*  
 ..... Zugpferde II: Vorderpferde,  
 ..... 3 schwere Zugpferde I, *zu mit zusammengekauft*  
 ..... schwere Zugpferde II.

Diese Pferde haben Bestimmungstäfelchen zu tragen.

III. Am 4 ten Mobilmachungstage, also am *Montag* den 5 ten *Aug.* 1914  
*1914* mittags 8 Uhr sind auf dem in Ziff. I bezeichneten Plage und Orte vorzuführen die in  
 der Pferdevorführungsliste zum Zweck der Vorführung an diesem, den dritten Aushebungstag für die  
 Gemeinde bildenden Mobilmachungstag unterstrichenen Pferde, nämlich:

- ..... Reitpferde I,  
 ..... Reitpferde II,  
 ..... Zugpferde I: Stangenpferde,  
 ..... Zugpferde I: Vorderpferde,  
 ..... Zugpferde II: Stangenpferde,  
 ..... Zugpferde II: Vorderpferde,  
 ..... schwere Zugpferde I,  
 ..... 10 schwere Zugpferde II. *(4 ja mit zusammengekauft)*

Diese Pferde haben Bestimmungstäfelchen zu tragen.

C. Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen  
 Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet  
 nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder  
 Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militär-  
 beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege  
 beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre  
 Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Von der Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung  
 ist jede Ausführung von Pferden in andere Oberamtsbezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhand-  
 lungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vorgesehenen Strafe  
 geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an  
 Militärbehörden des Aushebungsbezirktes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte,  
 welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

D. Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit

Halfter,

Trense,

zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und mit gutem Hufbeschlag.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde  
 zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

E. Gegenwärtiges bleibt in den Händen des Ortsvorstehers. Die anliegende Empfangsbcheinigung  
 ist von dem Ortsvorsteher zu unterschreiben und sofort dem Oberamt unter Benützung des angeschlossenen  
 Briefumschlags zurückzugeben.

\*) Hier ist im Mobilmachungsfall der Wochen- und Montag einzusetzen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am  
 linken Rand durch einen farbigen Strich anzudeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch etwas einzusetzen ist.